

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Referenz: GEF.2013.0916

Bern, 4. Mai 2015

Antwort-Tabelle zur Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch - bis Montag, 3. August 2015
---------------------	---



Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches/	Sozialhilfeleistungen sind eine wichtige Unterstützung für bedürftige Personen. Die BDP nimmt die Änderungen als Umsetzung von Beschlüssen des Grossen Rates zur Kenntnis. Die BDP ist überzeugt, Arbeit soll sich lohnen. Daher setzt sich die BDP stark ein, dass Sozialhilfebeziehende nicht mehr, als Arbeitstätige erhalten sollten. Die SKOS Richtlinien spiegeln diese Haltung heute nicht mehr ab. Abhilfe kann durch die Revision der SKOS Richtlinien oder muss in dieser Revision vollzogen werden.	Der Verein SKOS muss besser interkantonal abgestützt sein, da würde vielleicht ein Konkordat mehr Sinn auf dem Weg der Veränderungen machen.

Gerade jungen Leuten soll aufgezeigt werden, dass selber erarbeitetes Geld sich für sie lohnt. Arbeiten ist mehr als bloss Geldverdienen. Arbeiten ist Teilhabe am sozialen Leben und ist Teilgabe am gesellschaften Leben. Arbeiten heisst auch mehr Selbstvertrauen und Selbstständigkeit erlangen. Dieser Grundsatz sollte speziell auch den jungen Leuten bewusster gemacht werden. Die Förderung zu dieser Haltung ist die Grundlage des SHG. Es soll aber auch der Weg der Forderung, nämlich proaktiv diesen Prozess mitzutragen um aus der Sozialhilfeabhängigkeit wegzukommen, miteinbezogen werden können.

Artikel 23

Artikel 30

Die Einschränkung bei Jugendlichen wird begrüsst.

Absatz 3 ist umzusetzen.

So sollen zum Beispiel Vorläufigaufgenommene Asylsuchende auch reduzierte Unterstützung, Nothilfe erhalten. Bundesrecht ist anzuwenden nicht mehr.

Artikel 31

Artikel 31a

Die BDP begrüsst die Formulierung der Punkte b,e und f. d)was,wann ist eine zurückhaltende Ausschöpfung?

Im Vortrag präzisieren ob immer 400Fr.Einkommensfreibetrag. Oder auch tiefer? Vorschlag BDP , auch tiefer möglich.

Artikel 31b

Obergrenze Wohnkosten je Gemeinde oder Region

Müsste im Vortrag geklärt werden SKOS Richtlinien bestehen ja bereits mit Vorgaben Untergrenze.

Artikel 34

Die BDP unterstützt die Sicherung von Vermögenswerten in der Sozialhilfe.

Rückerstattung innert welcher Dauer möglich?

Artikel 34a

Artikel 36

Wann besteht ein leichter und begründeter Fall? Wann ist eine Sanktion angemessen?

Absatz 3 streichen. Kürzungen sind immer umzusetzen. Es gibt keinen Grund warum man nicht kooperieren kann.

Artikel 46a	Absatz c wird begrüsst	
Artikel 54		
Artikel 54a	Es ist nicht klar wann und warum dieser Zustand eintritt?	Bitte im Vortrag erläutern
Artikel 55	Dieser Artikel kann unabsehbare Kostenfolgen haben	Überprüfen ob wirklich nötig, unnötiges streichen
Artikel 56		
Artikel 57		
Artikel 79	Ist nicht in Teilrevision	
Artikel 80d	Die Ausrichtung der Boni/Mali nur noch alle drei Jahre wird begrüsst. Die jährliche Erhebung macht aus Sicht BDP jedoch Sinn. Das System Bonus Malus ist ungerecht und schwierig für die günstigen Sozialdienste. Optimierungspotenzial ist bei günstigeren SDs kleiner als bei teuren SDs	
Artikel 80 f		
Artikel 80g		
Artikel 80h		
Artikel 82		
Änderung EG ZGB		
